

Reformbedarfe im Abstammungsrecht

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Mitglied der djB-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Professorin an der Universität Hildesheim

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung

Das Abstammungsrecht – besser gesagt das Recht der Eltern-Kind-Zuordnung – steht vor einer Reihe von Herausforderungen, die Reformen erfordern. Das hat mehrere Gründe.

Die Einführung der „Ehe für alle“¹ hat die Frage aufgeworfen, ob die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes auch für die Ehepartnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft gilt, so dass diese automatisch *qua* Ehe zum zweiten rechtlichen Elternteil wird (und nicht erst durch eine Stiefkindadoption). Die automatische Co-Mutterschaft der Ehepartnerin einer gleichgeschlechtlichen Ehe wird überwiegend abgelehnt, weil aufgrund des Wortlauts die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes in § 1592 Nr.1 BGB („Vater eines Kindes ist der Mann, 1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, (...)“) nicht auf die Ehepartnerin der Mutter angewendet werden könne, da § 1592 Nr. 1 BGB ausdrücklich vom „Mann“ und „Vater“ spricht. Da der Wortlaut nicht die Co-Mutter eines Ehepaares erfasse, müsse der Gesetzestext erst einmal geändert werden, damit die Co-Mutter als Rechtsfolge der Ehe zum zweiten Elternteil werde.²

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum „dritten Geschlecht“³ vom Oktober 2017 löste die Frage aus, inwieweit Regelungen auch im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung geschlechtsneutral ausgestaltet werden sollten, ob also auch die Rechtsbegriffe „Vater“ beziehungsweise „Mutter“ im Abstammungsrecht geschlechtsneutral formuliert werden sollten, wie in anderen Rechtsbereichen auch, und durch Begriffe wie „Elternteil“, „erster/zweiter Elternteil“, „Geburtselternteil“ und „anderer Elternteil“ oder ähnlich ersetzt werden sollten.

Der Reformbedarf hat sich verstärkt durch das Problem, dass transsexuelle Personen, die ein Kind bekommen (etwa die Geburt eines Kindes durch eine Frau-zu-Mann transsexuelle Person oder die Zeugung eines Kindes durch eine Mann-zu-Frau transsexuelle Person) bisher in den Geburtsurkunden des Kindes personenstandsrechtlich mit ihrem früheren Geschlecht eingetragen wurden – und nicht mit ihrem nunmehr im Personenstandsregister eingetragenen geänderten Geschlecht. Dazu gab es einige Gerichtsentscheidungen, die diese Praxis bestätigt haben.⁴ So kann dann irritierenderweise ein Mann (eine Frau-zu-Mann transsexuelle Person) in der Geburtsurkunde des Kindes als Mutter oder eine Frau (eine Mann-zu-Frau transsexuelle Person) als Vater eingetragen sein. Auch der Bericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht⁵ hat vielfachen Reformbedarf aufgezeigt.⁶ Reformbedarfe waren auch Thema des 71. Deutschen Juristentages 2016.⁷

Ein Blick auf neue und alte Inkonsistenzen im Recht – die Ursachen des Reformbedarfs

Es gibt eine Reihe von Inkonsistenzen im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung, die zum Teil nicht neu sind, sondern schon länger bestehen und die sich durch Entwicklungen der Reproduktionsmedizin verschärft haben. Hier finden sich auch Widersprüche bei den Zielen und Zwecken der gesetzlichen Regelungen der Eltern-Kind-Zuordnung sowie Ungereimtheiten bei der Antwort auf die Frage, welche Bedeutung bei der Zuordnung der Elternschaft sozialen Kriterien beigemessen wird und welche Rolle biologische oder genetische Kriterien spielen sollen. Zur Klärung ist es sinnvoll, sich zuerst einmal auf die Grundfragen zu besinnen und diese zu diskutieren, bevor man sich in Details von technischen Neuregelungen verliert.

Welche Ziele verfolgt das Recht der Eltern-Kind-Beziehungen?

Bei den Funktionen des Abstammungsrechts spielen verschiedene Aspekte eine Rolle: Einem Kind sollen bei der Geburt möglichst schnell Eltern zugeordnet werden, die für das Kind sorgen und dem Kind gegenüber auch Pflichten haben – und zwar mehr als ein Elternteil. Das dient aus gesellschaftlicher Perspektive dem Kindeswohl, aber abstrakt, nicht etwa konkret durch eine Einzelfallprüfung, denn es wird nicht näher geprüft, welcher Elternteil denn nun „am besten“ für das Kind wäre.

Der schnellstmöglichen Zuordnung eines Elternteils zu dem Kind dienen auch die Regeln über die Mutterschaft, die an dem universellen Phänomen der Geburt anknüpft, sowie die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes, denn dafür muss lediglich das Bestehen einer Ehe durch Urkundenbeweis festgestellt werden muss, der relativ einfach ist. Ziel ist hier die möglichst schnelle Absicherung der Verantwortungsübernahme für ein Kind – das schafft Rechts- und Statusklarheit, und zwar baldmöglichst, im Sinne des abstrakten Kindeswohls. Dafür sind die beiden

- 1 § 1353 BGB Eheliche Lebensgemeinschaft (1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.
- 2 BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/18; a.A. Gössl, Susanne, Abstammung und Geschlecht, Zeitschrift für Rechtspolitik 52 (2018), S. 174-177.
- 3 BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2017 1 BvR 2019/16.
- 4 BGH, Beschluss vom 06.09.2017, Az. XII ZB 660/14; BGH, Beschluss vom 29.11.2017, Az. XII ZB 459/16. Die Rechtsbeschwerden blieben vor dem BGH erfolglos.
- 5 Vgl. Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417_AK_Abstammungsrecht.html (Zugriff: 3.12.2018).
- 6 Vgl. Lies-Benachib in diesem Heft, S. 2 ff.
- 7 Vgl. Deutscher Juristentag, 71. DJT Essen 2016 Bd. I Gutachten Teil F Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen sowie Bd. II Verhandlungen des 71. Djt; vgl. auch die Beschlüsse unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf S. 40-54 (Zugriff: 3.12.2018).

Anknüpfungspunkte – die Regelung der Mutterschaft (§ 1591 BGB) und die Vaterschaftsvermutung des Ehepartners (§ 1592 Nr.1 BGB) – durchaus plausibel. Deshalb sind aus meiner Sicht diese beiden Regeln unverzichtbar, sollten jedoch geschlechtsneutral formuliert werden: dass Mutter die gebärende Frau ist (geschlechtsneutral formuliert, dass die gebärende Person Elternteil ist) und dass auch die mit ihr in einer institutionalisierten Beziehung lebende Person weiterer Elternteil ist.

Dies wird vermutlich in der Mehrzahl der Fälle mit der biologischen Beziehung zum Kind übereinstimmen, muss es aber nicht. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist es klar, dass diese Elternzuordnung zumindest für einen Elternteil nicht mit der biologisch-genetischen Beziehung zum Kind übereinstimmt (anders jedoch bei der reziproken IVP, wenn die lesbische Partnerin der Geburtsmutter eine Eizelle gespendet hat). Historisch betrachtet ist festzustellen, dass die biologische Beziehung dem Gesetzgeber auch lange Zeit weitgehend gleichgültig war. Die Anfechtungsmöglichkeiten der Vaterschaft des Ehemannes waren viel stärker eingeschränkt als heute; andererseits galt bis 1969 der Erzeuger eines nichtehelichen Kindes in Deutschland als nicht verwandt mit dem Kind, musste aber Kindesunterhalt zahlen. Die Behauptung, das Recht „bilde biologische Beziehungen ab“, stimmt schlicht und ergreifend nicht. Es stimmt jedoch, dass heute – vor allem durch die Erweiterung von Anfechtungsmöglichkeiten der Vaterschaft für Vater, Mutter, Kind – die rechtliche Zuordnung leichter wegen einer fehlenden biologisch-genetischen Beziehung angefochten werden kann, aber immer nur innerhalb gewisser Grenzen (Fristen). Der Schutz der sozial-familiären Beziehung ist im Zweifel auch stärker als das Recht des biologischen Erzeugers, seine Vaterschaft feststellen zu lassen. Hier bestehen jedoch eine Reihe von Inkonsistenzen im Recht.

Wie ist das Verhältnis von sozialen Kriterien und biologischen und genetischen Kriterien bei der Zuordnung der Elternschaft im geltenden Recht?

Die sozial-biologische Beziehung ist ausschlaggebend für die Zuordnung der Mutterschaft, denn Mutter ist nach § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Sozial-biologische und genetische Beziehung können bei der Mutterschaft zwar auseinanderfallen (etwa im Fall der Schwangerschaft nach Eizellspende oder Embryonenspende), aber hier differenziert das geltende Recht nicht. Für die rechtliche Vaterschaftszuordnung ist die biologische Beziehung zunächst von untergeordneter Bedeutung bei der Vaterschaftszuordnung des Ehemannes aufgrund der Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr.1 BGB; auch für die Anerkennung des nichtehelichen Kindes ist die biologische Beziehung keine Voraussetzung (§ 1592 Nr.2 BGB). Die biologische Beziehung spielt dagegen bei der letzten Möglichkeit, der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung nach § 1592 Nr.3 BGB eine wesentliche Rolle. Der Siegeszug der biologischen Beziehung als Zuordnungskriterium hat im Anfechtungsrecht begonnen, das immer weiter ausgeweitet wurde, aber dennoch stets durch soziale Kriterien begrenzt war und ist. Zentrale soziale Kriterien sind etwa das Anknüpfen an der Ehe oder auch das Anknüpfen am Willen zur Elternschaft, wie bei der

Vaterschaft durch Anerkennung. Denn auch für die Anerkennung kommt es nicht auf die biologische Beziehung an, jedoch muss die Mutter dem zustimmen; der gemeinsame Wille der Verantwortungsübernahme (*Intention*) ist also entscheidend.

Die Intention ist in vieler Hinsicht für die Eltern-Kind-Zuordnung entscheidend,

- für die Anerkennung nach § 1592 Nr.2 BGB
- für die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung (§ 1595 BGB)
- für die Freigabe eines Kindes zur Adoption (§ 1747 BGB)
- bei dem Antrag auf Annahme eines Kindes durch Adoption (§ 1752 BGB)
- für den Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft bei Einwilligung in die künstliche Insemination (heterologe Befruchtung) (§ 1600 Abs.4 BGB)
- für den Ausschluss der Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders (§ 1600d Abs.4 BGB, eingeführt durch das Samenspenderregistergesetz⁸)
- beim Schutz der sozial-familiären Gemeinschaft gegen die Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Erzeuger, denn die gewollte faktische Verantwortungsübernahme (die bei bestehender Ehe vermutet wird) ist ein Anfechtungshindernis (§ 1600 Abs.1 Nr.2, Abs.2 und 3 BGB).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Übereinstimmung der abstammungsrechtlichen Zuordnung des Kindes mit der biologischen und/oder der genetischen Beziehung nie das zentrale oder das einzige Ziel des Abstammungsrechtes war und ist – und sollte dies auch nicht in Zukunft sein. Die biologische Beziehung spielte also nur eine untergeordnete Rolle. Nicht die Übereinstimmung des Rechts mit der Biologie ist das primäre Ziel des Abstammungsrechtes, sondern es sollte sicherstellen, dass die erste Elternstelle (die Mutterschaft) unverzüglich besetzt wurde (und zwar ohne Anfechtungsmöglichkeit) und dass bei einer fehlenden Übernahme der zweiten Elternstellung doch noch ein zweiter Elternteil zwangsweise durch Gerichtsentcheidung etabliert wurde. Die Anfechtungsrechte, die an der biologischen Beziehung anknüpfen, wurden jedoch ausgeweitet. Darüber gibt es eine Reihe von Kontroversen, die hier nicht im Einzelnen dargelegt werden können.⁹ Es ist jedenfalls aber zum Schutz der gelebten sozialen Beziehungen auch begrenzt, und zwar durch Anfechtungsfristen, (§ 1600b BGB, zwei Jahre ab Kenntnis) sowie durch die sozial-familiäre Gemeinschaft als Anfechtungshindernis für den biologischen, nicht rechtlichen Vater (§ 1600 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 BGB). Aber nach Fristablauf können rechtliche und biologische Elternschaft dauerhaft auseinanderfallen. Eine Verkürzung der Fristen auf ein Jahr (früherer Rechtszustand) ist durchaus diskussionswürdig. Insgesamt lässt

8 Samenspenderregistergesetz v. 17.07.2017, BGBl. 2018 I, S. 2513 in Kraft ab 1.7.2018.

9 Das Anfechtungsrecht ist viel zu weitgehend für das Kind, denn die Anfechtungsfrist von zwei Jahren beginnt erst ab Volljährigkeit zu laufen, so dass ein erwachsenes Kind immer noch die bereits gelebte Vaterschaft anfechten kann, wenn der rechtliche Vater bereits seine Rechtspflichten erfüllt hat und für das Kind mitgesorgt hat.

sich zur aktuellen Diskussion sagen, dass in der Debatte häufig die Bedeutung der biologischen und genetischen Beziehung für die Zuordnung des Elternstatus überschätzt und oft einseitig betont wird.¹⁰

Daneben spielen weitere Ziele eine Rolle, die bisher noch nicht erwähnt wurden. Es handelt sich einmal um den Schutz der gelebten sozialen Beziehungen mit dem Kind im Rahmen der Ehe oder der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG. Ferner wird auch die reproduktive Autonomie von den Personen geschützt, die gemeinsam für ein Kind sorgen wollen und von denen keine*r oder nur eine Person eine biologische Beziehung zum Kind hat, etwa bei der Adoption oder der Elternschaft durch Samenspende.

Schließlich geht es um die Sicherung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Dies schützt aber nur davor, dass der Staat verfügbare Informationen vorenthält; es sichert aber nicht die Zuordnung des biologischen Erzeugers als rechtlichen Elternteil ab. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist nicht absolut, sondern gegen andere Grundrechte der anderen Beteiligten abzuwägen. Umgesetzt wurde das Recht auf Kenntnis der Abstammung etwa durch das Samenspenderegistrieresgesetz oder durch § 1598a BGB (Anspruch des Kindes gegen beide Elternteile auf Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung). Es ist kein primäres Ziel bei der Eltern-Kind-Zuordnung, sondern lediglich ein *Recht zu wissen*. Daher hat das Recht auf Kenntnis der Abstammung auch keine unmittelbare Auswirkung auf den Eltern-Kind-Status, dessen Veränderung nur durch Anfechtung möglich ist.

Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung diskriminierender Regelungen aufgrund des Nichtdiskriminierungsprinzips. Aktuell steht die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren sowie von intersexuellen Personen auf der Tagesordnung; die Umsetzung wird noch kontrovers diskutiert.

Änderungsvorschläge in der Diskussion

Es ist dringend erforderlich, dass die Regel der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (§ 1592 Nr.1 BGB) aus Kindeswohlerwägungen und aus weiteren rechtlichen Gründen (Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, allgemeiner Gleichheitssatz, Schutz der Ehe) auf die Partner*in einer gleichgeschlechtlichen Ehe ausgeweitet und deshalb geschlechtsneutral formuliert wird.¹¹ Wenn Anknüpfungspunkt für die zweite Elternstelle die institutionalisierte Beziehung zur Geburtmutter ist, dann lässt sich diese Regelung reformieren dadurch, dass diskriminierungsfrei „der oder die Ehepartner*in der Mutter“ (oder – geschlechtsneutral formuliert – „des gebärenden Elternteils“) eingesetzt wird. Dann ist es gleichgültig, ob die beiden Elternteile gleich- oder verschiedengeschlechtlich, trans, inter oder ohne Geschlechtseintrag sind. Das dient dann – geschlechtsneutral – dem genannten Ziel der möglichst schnellen Zuordnung von zwei Elternteilen mit Sorgepflichten für das Kind. Es wird vermutlich in einer Vielzahl von Fällen auch mit dem gemeinsamen Willen zusammenfallen, für das

Kind Elternverantwortung zu übernehmen. Deshalb hier ein Vorschlag für eine Neuformulierung:

§ 1591 BGB

Geburtselternteil (erster Elternteil) eines Kindes ist die Person, die es geboren hat.

§ 1592 BGB

Weiterer Elternteil (zweiter Elternteil) eines Kindes ist die Person, die

1. zum Zeitpunkt der Geburt mit dem ersten Elternteil verheiratet oder verpartnert ist,
2. die die Elternschaft anerkannt hat und
3. deren Elternschaft (...) gerichtlich festgestellt ist.

Notwendige Folgeänderungen wären dann, dass die Begriffe Vater/Vaterschaft durch „zweiter Elternteil“ oder „Elternschaft als zweiter Elternteil“ ersetzt werden müssten und der Begriff Mutter durch „Geburtselternteil“ oder „erster Elternteil“. Auch bei den Anfechtungsrechten wären Folgeänderungen erforderlich, die hier jedoch nicht im Detail diskutiert werden können.¹²

Nur zwei Eltern, oder mehr? Die Frage nach der pluralen Elternschaft

Eine weitere grundsätzliche Frage ist schließlich, ob es bei dem bisherigen Grundsatz bleiben soll, dass ein Kind nur zwei rechtliche Eltern haben soll, oder ob es auch mehr als zwei sein können. Die Grundannahme des geltenden Abstammungsrechts, dass ein Kind nur zwei Eltern haben solle und nicht mehr, ist nicht in Stein gemeißelt; schließlich wurde aufgrund der Veränderung gesellschaftlichen Werte und Praxen auch die vorher als selbstverständlich geltende Annahme abgeändert, dass diese beiden Eltern verschiedenen Geschlechts sein. Warum also nicht mehr als zwei Eltern? Es ist jetzt schon so, dass bei der Volljährigenadoption (§§ 1767ff BGB) die Verwandtschaftsbeziehungen zu der Herkunftsfamilie neben der zu den Adoptiveltern bestehen bleibt; es kann bei der Volljährigenadoption mehr als zwei Elternteile geben (was im Übrigen jahrhundertlang im Rahmen der „schwachen Adoption“ auch für die Minderjährigenadoption galt). Dem Familienrecht ist die Elternschaft von mehr als zwei Personen also nicht ganz fremd, daher sollten mögliche Vor- und Nachteile einer Zuordnung von Elternschaft zu mehr als zwei Elternteilen offen diskutiert und Gestaltungsmöglichkeiten ausgelotet werden.

10 Willekens, Harry: Alle Elternschaft ist sozial, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 64 (2016), S. 130-135; Brosius-Gersdorf, Frauke: Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 64 (2016), S. 136-156.

11 Vgl. etwa den Blogbeitrag von Lucie Chebout und Theresa Richarz vom 27.10.2018, *Lesbische Eltern! Warum das Kindeswohl keinen Aufschub mehr verträgt*, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/lesbische-eltern-warum-das-kindeswohl-keinen-aufschub-mehr-vertraegt/> (Zugriff: 3.12.2018).

12 In § 1600 Abs.4 BGB könnte der Begriff „Mann“ durch Partner*in ersetzt werden; der Begriff „beigewohnt“ in § 1600d Abs. 2 BGB müsste gestrichen werden.

Im Rahmen der Debatte über plurale Elternschaft stellt sich auch die Frage nach der Bedeutung der faktischen Verantwortungsübernahme für ein Kind, das schon Eltern hat, also nach sozialer Elternschaft.¹³ Typischerweise betrifft dies Stiefeltern, Großeltern oder auch Pflegeeltern. Bei dieser Diskussion geht es jedoch meist nicht um Änderungen des Abstammungsrechts und darum, ob sozialen Eltern der Elternstatus zugeordnet werden kann, sondern ob sie an der elterlichen Sorge (Elternverantwortung) beteiligt werden können. Deshalb wird das Problem hier nicht weiter vertieft.

- 13 Vgl. Scheiwe, Kirsten: Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern: kann die Regelung der „parental responsibility“ im englischen Recht ein Modell für Reformen des deutschen Familienrechts sein?, in Hilbig-Lugani, Katharina u.a. (Hrsg.) Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Bielefeld 2015, S. 205-222; Scheiwe, Kirsten: Mehr als nur zwei Sorgeberechtigte? Mehrelternsorge und soziale Elternschaft in England und Wales und in den Niederlanden aus rechtsvergleichender Perspektive, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 64 (2016), S. 227-240 sowie weitere Beiträge im Schwerpunkttheft „Soziale Elternschaft – Kindschaftsrecht“ 2/2016 der RdJB.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-9

Abstammungsrecht international im Überblick – eine Herausforderung für das deutsche Recht

Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

stellvertretende Vorsitzende des djb-Landesverbands Brandenburg, Rechtsanwältin, Potsdam

Die Herausforderung des Abstammungsrechts mit internationalen Bezügen besteht darin, rechtliche Lösungen für die Fälle zu finden, in denen eine Frau im Wege der künstlichen Befruchtung ein Kind zur Welt bringt, das sodann den Wunscheltern oder einem Wunsch-Elternteil übergeben wird. Wie mit der beschriebenen Fallkonstellation (rechtlich) umzugehen ist, ist umstritten und nicht abschließend gelöst. Vorrangig geht es um Abgrenzungsfragen zwischen dem Abstammungsrecht im internationalen Kontext einerseits und dem internationalen Adoptionsrecht andererseits.

1. Vorauszuschicken ist, dass die Durchführung oder auch Vermittlung einer Leihmutterschaft in Deutschland nach § 1 EmbryonenschutzG (ESchG) sowie den §§ 13c, d und 14b Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermG) verboten und strafbewehrt ist. Dies im Gegensatz zu anderen Staaten, in denen entweder die altruistische Leihmutterschaft – beispielsweise in England – oder auch die kommerzielle Leihmutterschaft – wie in der Russischen Föderation, der Ukraine und in Thailand sowie in knapp 20 Bundesstaaten der USA – erlaubt ist.

Der von dem Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ am 04.07.2017 vorgelegte Abschlussbericht¹ hat im Hinblick auf abstammungsrechtlichen Fragen mit Auslandsbezug zwei Kernaussagen getroffen:

Die Experten haben sich zum einen für die Geburtsmutterschaft (§ 1591 BGB) ausgesprochen und zum anderen das Verbot der Leihmutterschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG) und die Anwendung der §§ 13c, d und 14b AdVermG bekräftigt.

Die These 6 des AK formuliert es deutlich: „Für eine im Ausland rechtmäßig durchgeführte Leihmutterschaft soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Kind im Inland der ihm nach ausländischem Recht zugeordnete Elternteil erhalten bleibt.“²

Damit sind die Probleme, die bei der Abstammung im internationalen Kontext bestehen, wie bisher Probleme des internationalen Verfahrensrechts und des materiellen internationalen Privatrechts.

2.

In der Praxis geht es beispielsweise um folgenden Sachverhalt: *Ein deutsches, verheiratetes heterosexuelles Paar – wir nennen sie Sabine N. und Frank N. – das keine Kinder bekommen kann und aus privaten Gründen Kontakte in die Russische Föderation hat, wendet sich an eine der vielen Leihmutterschaftsagenturen in der Russischen Föderation.*

In Russland ist die kommerzielle Leihmutterschaft, wie auch die altruistische Leihmutterschaft, rechtlich zulässig. Die Leihmutterschaft und die Voraussetzungen, die an die potentielle Leihmutter gestellt werden, sind im Russischen Familiengesetzbuch geregelt.

In einer spezialisierten Klinik werden Spermien und/oder Eizellen hinterlegt und eine Leihmutter zum Austragen des Kindes gesucht. Da auch eine privat organisierte Leihmutterschaft erlaubt ist, ist von entscheidender Bedeutung, dass ein Vertrag vorgelegt werden kann, nach dem die Leihmutter zustimmt, das Kind an die deutschen Wunscheltern herauszugeben. Außerdem ist die Zustimmung zur Registrierung der Wunscheltern als Eltern des Kindes vorzulegen.

Bei Geburt des Kindes wird in der Geburtsklinik der Tag der Geburt des Kindes eingetragen und vermerkt, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Der Name der Geburtsmutter (Leihmutter) wird ebenfalls in der Geburtsklinik vermerkt. Das Originaldokument verbleibt in der Klinik. Eine Kopie wird weder an die Geburtsmutter noch an Dritte herausgegeben.

1 Vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417_AK_Abstammungsrecht.html.

2 Arbeitskreises Abstammungsrecht, Abschlussbericht (2017), S. 90.